

N<sup>o</sup> 186.

## Decret an die Landstände.

## Ständische Auslösung betreffend.

Eingegangen den 12. März 1831.

Ihro K. M. haben, auf die von den getreuen alterbländischen Ständen unterm 7. Juli 1830 eingereichte Schrift, genehmigt, daß nicht nur die Landtags-Missionen wegen der Güter Zscheschen im Amte Hayn, Gröbe im Amte Oschasz, Neutaubenheim im Amte Rochlitz, Dorf Chemnitz, Colmnitz und Weißenborn im Kreisamte Freiberg, Zuschendorf im Amte Pirna, Sachsenfeld im Kreisamte Schwarzenberg und Gablenz im Amte Zwitzkau nunmehr mit Zusicherung der zu erhaltenden Auslösung haben ergehen sollen, sondern daß auch dem Besitzer von Weißenborn die Auslösung schon für die durch allerh. Decret vom 8. Juli 1830 vertagt gewesene Landesversammlung ausgezahlt werde, und lassen Allerhöchstdieselben und des Prinzen Mitregenten K. H. solches den getreuen alterbländischen Ständen andurch zur Nachricht in Huld und Gnaden unverhalten seyn, womit Sie gesammter Landschaft jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Dresden, den 11. März 1831.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.

(L.S.) Gottlob Adolf Ernst Rostitz und Zänckendorf.

D. Johann Daniel Merbach.

N<sup>o</sup> 187.

## Decret an die Landstände.

## Den Entwurf zu dem Gesetz über Gemeinheitstheilungen betreffend.

Eingegangen den 12. März 1831.

Unter Beziehung auf das höchste Decret vom 19. Februar d. J. lassen Se. K. M. und des Prinzen Mitregenten K. H. den getreuen Ständen in der Anlage den zweiten